

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: <b>103/15</b>
Der Bürgermeister Fachbereich:  Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 12. Mai 2015	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 18. Juni 2015	

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2015**

**Beschlussentwurf:**

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015“.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister  
Jürgen Polzehl

Beigeordneter  
Lutz Herrmann

Fachbereichsleiter/in  
Heike Voigt

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
 Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

## **Begründung:**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Ordnungsbehörde festgesetzt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 26. März 2015 die ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam zur Sonntagsöffnung im Jahr 2015 einstweilen außer Vollzug gesetzt. Nach Auffassung des Gerichtes führe eine stadtteilbezogene Öffnung zu einem Verbrauch des Sonntags für das gesamte Stadtgebiet. Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015“ vom 6. Oktober 2014, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nummer 16/02/14 vom 18. September 2014, soll aus diesem Grund außer Kraft gesetzt und die Sonntagsöffnung durch vorliegende Verordnung neu bestimmt werden. Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurde mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 5. Mai 2015 diskutiert und Einvernehmen erzielt.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- und Feiertagen gilt § 10 des BbgLÖG.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 3 und Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom .....folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum/zur

750-Jahr-Feier der Stadt Schwedt/Oder	am 27. September 2015
Herbstfest	am 4. Oktober 2015
Kinderfest	am 1. November 2015
Stollenmarkt	am 6. Dezember 2015
Weihnachtsmarkt	am 20. Dezember 2015

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

### **§ 2**

#### **Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Der § 10 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015 vom 6. Oktober 2014 wird aufgehoben.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl  
Bürgermeister